



Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge

(Elektromobilitätsgesetz - EmoG)





Bestand E-PKW

	Bestand 31.12.2013	Neuzulassungen 1.1. 2014 - 30.4.2015	Neuzulassungen 1.1.2015 - 30.4.2015	Bestand 30.04.2015
reine Batteriefahrzeuge (BEV)	12.156	11.579	3057	23.735
aufladbare Hybride (PHEV)	1371	7698	3171	9.069
Brennstoffzellenfahrzeuge (H2-BZ)	140	15	7	155



Ziele des Gesetzespakets

Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

- Reduzierung der Lärm- und Luftemissionen im Straßenverkehr
- Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen
- Attraktivitätssteigerung für Nutzer von Elektrofahrzeugen im alltäglichen Straßenverkehr
- Handlungsrahmen insb. für Kommunen
Rechts- und Planungssicherheit beim Umgang mit Elektrofahrzeugen



Gesetzespaket

EmoG

- Anwendungsbereich
- Definitionen
- Ermächtigungsgrundlagen an BMVI und BMUB



VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

- Art. 1 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung: Kennzeichnung
- Art. 2 Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung: Bevorrechtigungen

+

Allg. Verwaltungsvorschrift zur
Straßenverkehrs-Ordnung



Gesetzgebungsverfahren

- Kabinettsbeschluss am 24.09.2014
- 7. November 2014: 927. Plenarsitzung des Bundesrates
 - Hauptforderungen:
 - Einheitliche Kennzeichnung
 - Strengere Kriterien für Plug-in Hybride (ab 2020 60 km elektrische Mindestreichweite)
 - Kürzere Geltungsdauer
 - Weitere Anreize v.a. im monetären Bereich
 - Keine Freigabe der Busspuren
- 18. Dezember 2014: 1. Lesung Bundestag



Gesetzgebungsverfahren

- 4. und 25. Februar 2015: Bundestag-Ausschusssitzungen
 - Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen:
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Nutzfahrzeuge der Klasse N 2, die mit der Führerscheinklasse B geführt werden können
 - Befristung des Gesetzes bis 2026 (statt bis zum 31.06.2030)
 - Evaluierung alle 3 Jahre, erstmalig 2018
- 5. März 2015: 2./3. Lesung Bundestag
- 27. März 2015: 2. Durchgang Bundesrat
- Juni 2015 Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung



Inhalt des Elektromobilitätsgesetzes

§ 1 Anwendungsbereich - Fahrzeugklassen

- M 1: PKW und Wohnmobile
- N 1: Nutzfahrzeuge mit zGG bis zu 3,5 t
- **Neu:** N 2: Nutzfahrzeuge mit zGG bis zu 4,25 t, welche mit der Führerscheinklasse B geführt werden dürfen
- L 3, L 4, L 5: Zweirädriges oder dreirädriges Kraftfahrzeug mit Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
- L 7: Vierrädriges Kraftfahrzeug mit einer Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen und max. Nutzleistung bis zu 15 kW (ohne Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung bis 45 km/h)



Inhalt des Elektromobilitätsgesetzes

§§ 2, 3 Begriffsbestimmungen – zu bevorrechtigende Fahrzeuge

Nach dem EmoG bevorrechtigte elektrisch betriebenes Fahrzeug sind:

- reine Batterieelektrofahrzeuge
- Brennstoffzellenfahrzeuge
- von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge
 - Kohlendioxidemission: 50 g/km

ODER

- rein elektrische Reichweite von mind. 40 km
(bis einschl. 2017 30 km, s. § 5 Abs. 2)



Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen

- Reservierung von besonderen Parkplätzen
- mit oder ohne Zugang zur Ladeinfrastruktur
- zeitlich begrenzt (Parkscheibe), nach VwV soll zeitlich beschränkt werden, tagsüber mx. 4 h
- Negative Beschilderung mit Zeichen 286, 290.1 (nach VwV vorrangig)
- Positive Beschilderung mit Zeichen 314, 314.1, 315





Freigabe von Busspuren für Elektrofahrzeuge

- Nach VwV, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Belange des ÖPNV nicht beeinträchtigt werden (VwV)
- Entscheidung liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörden vor Ort





Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten

- Möglichkeit, Zufahrtsbeschränkungen für Elektrofahrzeuge aufzuheben
 - aus Gründen des Lärmschutzes
 - zum Zwecke der Luftreinhaltung
 - z.B. Luftkurorte, Erholungsgebiete, Wohngebiete





Gebührenerhebung für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen

- Ermächtigung der Länder, im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung Ermäßigungen und Befreiungen von Parkgebühren für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen
- Durch Rechtsverordnungen nach § 6 a Abs. 6 Satz 2 StVG
- Möglichkeit der Weiterübertragung der Länderzuständigkeit auf die Kommunen (§ 6 a Abs. 6 S. 4 StVG)



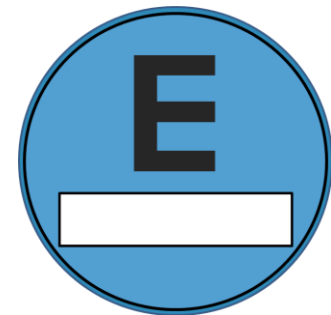
Inhalt des Elektromobilitätsgesetzes

§ 4 - Kennzeichnung

- Ermächtigung zur Regelung der Kennzeichnung in einer Verordnung
- Ziel: gute Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit im Straßenverkehr



Quelle: Gerhard Fenzl



Verordnungsentwurf:

- Kennzeichen für im Inland zugelassene Fahrzeuge: Kennbuchstaben „E“ hinter der Erkennungsnummer
- Für im Ausland zugelassene Fahrzeuge: Blaue Plakette



Berichterstattung § 7 NEU

= Evaluierung, bisher nur in Begründung zum EmoG

BMVI und BMUB veröffentlichen alle drei Jahre Bericht über

- Beschaffenheit, Ausrüstung, Betrieb elektrisch betriebener Fahrzeuge,
- das Ladeverhalten solcher Fahrzeuge und über die Entwicklung der Ladeinfrastruktur,

um Erkenntnisse hinsichtlich der weiteren Verringerung der klima- und umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere der Fortschreibung der Umweltkriterien zu gewinnen.

- erstmals bis zum 1. Juli 2018



Außerkräfttreten § 8 Abs. 2 NEU

- Befristung des Gesetzes bis 31. Dezember 2026
(statt bis zum 31.06.2030)



Änderungs-Verordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zeitplan

- 27. Mai 2015 : Kabinett (wegen politischen Bedeutung)
- 10. Juli 2015 : Bundesrat

Forderungen der Länder

- teilweise durch Änderungen des EMOG erfüllt:
Geltungsdauer -> 2026
Umweltkriterien -> § 7 (neu) Berichterstattung
- Einheitliche Kennzeichnung
- Möglichkeit der Freigabe von Busspuren
- Weitere Anreize



Mögliche weitere gesetzliche Regelungen:

- Laden am Arbeitsplatz
- Laden von Dienstwagen zu Hause
- Sonderregelungen für den Lieferverkehr / größere Nutzfahrzeuge
- Normierung und Standardisierung von Steckern und Ladeinfrastruktur
- Regelung zum Aufbau von Ladeinfrastruktur in Eigentümergeinschaften, Mietwohnungen, Neubauten, Parkhäusern
- Öffentliche Beschaffung von E-Fahrzeugen
- Besondere Abschreibungsmöglichkeiten (PKW und LIS)
- ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Eva Schmitz-Michels

BMVI - Referat G 21 „Elektromobilität“

E-mail: ref-g21@bmvi.bund.de